Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1873.) Reglement für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks. Vom 30. Dezember 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben bei den in Unsern Staaten fast allgemein verbreiteten Feuerversicherungs-Sozietäten, vornämlich durch die Erfahrung der neueren Zeiten mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrgenommen. Insbesondere haben sich die in dem Land-Feuersozietäts-Reglement vom 22. April 1809 enthaltenen Bestimmungen, durch welche die inneren Rechts- und Verwaltungsverhältnisse geordnet werden sollen, meistens so unvollständig und unvollkommen gezeigt, daß die Revision und Berichtigung derselben zu einem dringenden Bedürfnisse geworden ist.

Wir haben daher auf die übereinstimmenden Anträge mehrerer General-Versammlungen der Ostpreußischen Landschaft Allerhöchst genehmigt, daß die bisherige vereinigte Land-Feuersozietät im Bezirke derselben aufgelöset, und für die im Bezirke der Regierung zu Königsberg gelegenen landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundstücke mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 1. Januar 1838 ab, eine besondere öffentliche Feuersozietät errichtet werde. Wir verordnen demnach wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es soll für alle landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Bezirke der Regierung zu Königsberg mit Einschluß der zum Mohrunger landschaftlichen Bezirke gehörigen Einsassen des Regierungsbezirks Marienwerder, wozu sämmtliche ländliche Grundstücke gehören, welche von der Ostpreußischen Landschaft nicht bepfandbrieft werden können, als z. B.:

a) alle Domainen-Einsassen, sie mögen vollständige Eigenthümer seyn, oder nicht,
b) die Besitzer bereits regulirter adlich-bäuerlicher Grundstücke,
c) die Besitzer aller auf weniger als 500 Rthlr. abgeschätzten, oder für weniger als 500 Rthlr. angenommenen ländlichen Grundstücke, ohne Unterschied ihrer Qualität,

fortan nur Eine öffentliche Sozietät als moralische Person bestehen, deren Zweck auf

(Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1838.)

auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetze pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

Keine außerhalb der Provinz, sey es im In- oder Auslande etablirte, auf Gegenseitigkeit der Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr gerichtete Institution soll fortan unter den landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzern im Bezirke der Regierung zu Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks Wirksamkeit ausüben dürfen.

Diejenigen zum vorgedachten Verbande gehörigen Sozietätsverwandten, welche gleichwohl bei einer solchen auf Gegenseitigkeit der Immobiliarversicherung gerichteten Gesellschaft Versicherung nehmen, sollen in dem Falle, daß die Entdeckung vor einem Brand-Unglücke erfolgt, außer dem sofortigen zwangsweisen Austritte aus jener Gesellschaft mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr., in dem Falle aber, daß die Entdeckung der Kontravention erst nach eingetretenem Brande geschiehet, überdies noch mit dem Verluste der Versicherungssumme, so bald und so weit sie über den im §. 16. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinaus gehet, bestraft, und die Geldbuße soll zur Kasse der Sozietät, die den Versicherungswerth übersteigende Summe aber zur Hälfte für die Feuersozietäts-Kasse und zur anderen Hälfte für den Provinzial-Landarmen-Fonds eingezogen werden.

§. 2. Die in dem Bezirke der Ostpreußischen Landschaft bisher bestandene, auf gegenseitige Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichtete „vereinigte Land-Feuersozietät" soll aufgelöset werden; Privatvereine werden zwar nicht ausgeschlossen, doch dürfen deren Leistungen mit der, bei der Sozietät genommenen Versicherungssumme zusammen, den wahren Werth des versicherten Gebäudes nicht übersteigen, auch können dergleichen Privatvereine die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen.

§. 3. In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietät abgewickelt, imgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben auseinander gesetzt und die dazu geeigneten in die neue Sozietät übernommen werden sollen, darüber wird die nähere Anleitung in einer besonderen Ausführungsverordnung ertheilt.

§. 4. Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuersozietät-Angelegenheiten der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Bezirk der Regierung zu Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, so wie zwischen den Behörden und Kommissarien der Sozietät und anderen öffentlichen Behörden, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über entrichtete Beiträge und über empfangene Brand-Entschädigungs-Zahlung, aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Rechtsangelegenheiten und Prozessen sind diejenigen Stempel- und Ge-

Gerichtskosten, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, mit Ausnahme der Kopialien und Botengebühren, sowie der sonstigen baaren Auslagen, außer Ansatz zu lassen.

In Verträgen mit einer stempelpflichtigen Parthei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden. Der Versicherungsvertrag selbst ist davon ausgenommen.

§. 5. Wegen der Portofreiheit werden allgemeine Bestimmungen, welche der Vereinigung des Ministers des Innern und des General-Postmeisters vorbehalten bleiben, getroffen werden.

II. Aufnahme-Fähigkeit der Theilnehmer.

§. 6. Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude aufnehmen, nicht aber die Gegenstände, welche sich in den Gebäuden befinden.

§. 7. Folgende Gebäude sind von der Versicherung in der Feuersozietät unbedingt ausgeschlossen:

Pulvermühlen und Pulver-Niederlagen,
Glas- und Schmelzhütten,
Brachstuben,
Gebäude mit Feuerflüchten oder geklebten Schornsteinen,
Schmieden ohne Steindach,
Stückgießereien und Münzgebäude,
Schwefel-Raffinerien und Salpeter-Siedereien,
Terpentin-, Firniß- und Holzsäure-Fabriken,
Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
Spiegelgießereien,
Theeröfen,
Ziegel- und Asche-Oefen,
Kalköfen,
Vitriol- und Salmiak-Fabriken,

doch können die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Fabrikanten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, in sofern sie von den Fabrikgebäuden in gehöriger Entfernung, d. h. auf 200 Fuß Entfernung bei Gebäuden mit Strohdächern und auf 100 Fuß Entfernung bei Gebäuden mit massiven Dächern, stehen, versichert werden.

Wenn die gedachten Gebäude aber von den Fabrikgebäuden nicht in der bezeichneten Entfernung belegen sind, so treten sie in die Klasse der Gebäude, deren Werth nur bis zu der im §. 8. angegebenen Höhe versichert werden darf.

§. 8. Dagegen können folgende Gebäude, als:

Eisen- und Kupfer-Hämmer,
Zuckersiedereien und Cichorienfabriken,
Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle,
Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind,
Backhäuser und Lohmühlen,

zwar aufgenommen werden, die Versicherungssumme darf jedoch $\frac{2}{3}$ (Zweidrittheile) des abgeschätzten (§§. 22. bis 24.) Werths der Gebäude nicht übersteigen; auch bleibt

bleibt die Kündigung der Versicherung der Direktion zu jeder Zeit, jedoch mit einer dreimonatlichen Kündigungsfrist, vorbehalten.

§. 9. Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 10 a. Es steht zwar jedem landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Bezirke der Regierung zu Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerschen Regierungsbezirks, wenn nicht besondere Vertragsverhältnisse es ihm zur Pflicht machen, frei, seine Gebäude, unter Vorbehalt der durch §. 1. bestimmten Beschränkung, nach Gutbefinden auch anderswo, als bei der hier gebildeten bäuerlichen Feuersozietät zu versichern, kein Gebäude aber, welches anderswo, mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privatvereine, schon versichert ist, kann bei dieser Feuersozietät weder ganz noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei ihr bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude dieser Bestimmung entgegen noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der bäuerlichen Sozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit, zu allen Feuerkassenbeiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sey, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

§. 10 b. Es soll jeder gegenwärtige und zukünftige Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein, bei der Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Genehmigung dazu beibringt, berechtigt seyn, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die katasterführende Behörde verbunden, diesen Vermerk zu machen. In diesem Falle bleibt der freiwillige Austritt des Schuldners aus der Sozietät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme von der vorherigen Zustimmung des Gläubigers oder von dem Nachweise der erfolgten Tilgung der Schuld abhängig. Die im Kataster übernommenen Vermerke dieser Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gläubiger gelöscht werden, selbige sollen aber sekretirt und die Kataster nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht genügend nachweisen können.

§. 11. Bei Vermeidung gleicher Nachtheile (§. 10 a.) ist es Niemanden, der der Feuersozietät beitritt, gestattet, mit einzelnen, versicherungsfähigen Gebäuden des versicherten Grundstücks an anderen Feuersozietäten Theil zu nehmen.

§. 12. Jeder Theilnehmer dieser Feuersozietät ist verpflichtet, eine etwanige Feuerversicherung seiner Mobilien, Viehstämme und Vorräthe spätestens alsdann, wenn er dieselbe nachsucht, der Sozietätsdirektion (§. 65.) anzuzeigen, welcher es überlassen bleibt, nach eingeholtem Gutachten des Bezirkskommissa-

rius

rius (§. 73.) diese Mobiliar-Versicherungssumme zu ermäßigen, wobei er sich mit Vorbehalt des Rekurses an den Ober-Präsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern und der Polizei, oder des Ausscheidens aus der Sozietät beruhigen muß. Unterläßt er die Anzeige, oder leistet er sie erst nach Eingang der Polize, oder giebt er die Versicherung geringer an, als sie ist, so erhält er im Falle eines Brandes seiner Gebäude von der Sozietät keine Vergütung.

Alles Vorstehende gilt auch für den Fall, wenn beim Eintritt in diese Sozietät die Mobiliarversicherung schon besteht.

Im Uebrigen wird in dieser Beziehung und namentlich in Betreff der Berechtigung der Assozürten von den Mobiliarversicherungen ihrer Pächter oder Miether Kenntniß zu nehmen, auf das Gesetz vom 8. Mai 1837. über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen verwiesen.

§. 13. Die Feuersozietäts-Direktion erhält das Recht, aus Gründen, worüber sie keinem Assoziirten, sondern nur den ihr vorgesetzten Staatsbehörden (§. 12. und §. 97.) Rechenschaft zu geben hat, einzelnen Bewerbern den Eintritt zu versagen und einzelne Assoziirte nach dem Ausspruche einer, aus drei Assoziirten bestehenden Jury (den 3 Deputirten zur Rechnungsrevision §. 90.) von der fernern Versicherung auszuschließen. Ein solcher Ausschluß tritt ohne vorhergegangene Kündigung und sogleich mit der, dem Auszuschließenden geschehenen Eröffnung in Wirksamkeit.

III. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 14. Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr bei dieser Sozietät zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab.

Auch soll einzelnen, landschaftlich assoziationsfähigen Gutsbesitzern im Bezirke der Regierung zu Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks, der Eintritt in die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer gestattet seyn, wenn sie es vorziehen, sich dieser Statt der landschaftlichen Sozietät anzuschließen und die Sozietäts-Direktion nach vorhergegangener Prüfung ihre Aufnahme für unbedenklich erachtet.

Wie es bei der ersten Uebertragung der in der bisherigen allgemeinen Land-Feuersozietät versicherten Gebäudebesitzer in die neue bäuerliche Sozietät zu halten, darüber wird in der Ausführungsverordnung das Erforderliche bestimmt.

IV. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 15. Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, so wie eine Erhöhung der Versicherungssumme, so weit solche sonst zulässig ist (§. 27.) findet regelmäßig und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar jeden Jahres Statt, wenn der darum Nachsuchende zuvor ein gehörig nach §. 20. eingerichtetes Kataster oder Supplement der Sozietäts-Direktion einreicht. Doch ist sowohl der Eintritt in die Sozietät als die Erhöhung einer bestehenden Versicherungssumme, auch zu jeder anderen Zeit, Sonn- und

und Feiertage ausgenommen, verstattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das ganze Jahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. In diesem Falle beginnt die rechtliche Wirkung des Vertrages, wenn derselbe genehmigt wird, nach Ablauf der Mitternachtstunde desjenigen Tages, an welchem das gehörig nach §. 20. eingerichtete und bescheinigte Kataster oder Supplement bei der Sozietäts-Direktion präsentirt worden ist.

Auch der Austritt aus der Sozietät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme kann zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, statt finden.

Der Austritt und die Ermäßigung sollen ihren Erfolg nur mit Ende desjenigen Jahres äußern, in welchem sie erklärt werden, auch müssen dieselben spätestens den 1. September erklärt werden. Mit Ausnahme des im §. 10. gedachten Falles hat ein Ausgeschlossener Assoziirter (§. 13.) den Beitrag für die Versicherung bis zu dem Tage, an welchem sein Ausschluß erfolgt ist, nach Verhältniß der Zeit zu leisten.

V. Höhe der Versicherungs-Summe.

§. 16. Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

Den Besitzern massiver Gebäude soll es freistehen, ihre Gebäude mit Ausschluß der Mauern zu versichern, welches in dem Versicherungsvertrage ausdrücklich erklärt werden muß.

Mühlen aller Art dürfen nur höchstens zu zwei Drittheilen ihres attestirten Werthes zur Versicherung angenommen werden.

§. 17a. Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 16.) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, welche durch die Zahl 10 theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kurant ausgedrückt seyn.

§. 17b. Der im §. 16. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der seine Gebäude anderswo als bei der bäuerlichen Sozietät versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist. Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten soll außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 16. bestimmten Werth mit einer zur Sozietätskasse fließenden Geldbuße von 5 — 50 Rthlr., wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschiehet, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungssumme, so weit sie über den im §. 16. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgehet, welche zur Hälfte dem Sozietätsfonds und zur andern Hälfte dem Provinzial-Landarmenfonds zufällt, bestraft werden.

§. 18. Eine förmliche Taxe des durch Feuer verstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer

einer möglichst genauen und treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 19. Damit aber diese Beschreibungen ohne unnöthige Weitläuftigkeit zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung des hier beigefügten Schema, wovon den Interessenten die erforderlichen auf Kosten der Sozietät gedruckten Formulare durch den Distrikts-Kommissarius mitgetheilt werden sollen, in die dazu bestimmten Rubriken eingetragen werden.

§. 20. Das Kataster einer jeden Ortschaft, sowie dessen Nachtrag muß in drei Exemplaren von den Besitzern resp. deren Vorständen in gesetzlicher Form mit der Versicherung der Richtigkeit vollzogen, diese Vollziehung von dem Bezirks-Kommissarius (§. 73.) beglaubigt und zugleich von Letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt sein, daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihm nach eigener Besichtigung als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in der letzten Kolumne des Katasters begehrte Versicherungssumme den muthmaßlichen Werth des Gebäudes nach den im §. 22. aufgestellten Begriffen nicht übersteige.

§. 21. Nur wenn der Bezirks-Kommissarius dieses Attest zu ertheilen Bedenken trägt, oder wenn etwa die Sozietäts-Direktion bei einem von dem Bezirks-Kommissarius bescheinigten Katasterentwurf ein erhebliches Bedenken hat, und der Eigenthümer des Gebäudes auf dessen Vorhaltung die Versicherung nicht so weit, daß das Bedenken gehoben wird, herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

§. 22. In solchem Falle werden zwei Schiedsrichter, einer von der Sozietäts-Direktion und einer von dem Eigenthümer ernannt, welche einen Obmann wählen. Wenn sie sich über den Obmann nicht vereinigen können, so hat die Sozietäts-Direktion denselben zu ernennen.

Diese Schiedsrichter müssen mit Zuziehung eines Maurer- oder Zimmermeisters eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufnehmen, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer keine technische Kunstfertigkeit erfordernder baulicher Arbeiten, welche der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen, in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann.

Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr im baulichen Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältnisse reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien im guten Zustande haben würden.

Bei Gebäuden, welche sich noch im mittelmäßig baulichen Zustande befinden, ist diese Reduktion nicht nöthig. Die Kosten der Abschätzung werden,

 Falls

Falls die Taxe des Eigenthümers zu hoch befunden wird, von dem Letzteren, im entgegengesetzten Falle aber von der Sozietät getragen.

§. 23. Die Taxe muß in einer runden, d. h. durch 10 theilbaren Summe von Thalern Preußischen Silber-Kurants abgeschlossen, und in doppelter Ausfertigung von den Schiedsrichtern selbst vollzogen werden. Ueber die dadurch festgestellte Werthssumme hinaus ist schlechterdings keine Feuerversicherung statthaft.

§. 24. Sowohl bei der, von dem Eigenthümer selbst, nach §§. 17. bis 20. bestimmten Versicherungssumme als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Ansatz bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei der Versicherungsanstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assozürt ist.

§. 25. Uebrigens können so wenig die auf den Grund bloßer Gebäudebeschreibungen gewählten Versicherungssummen, als die bloß zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet, und überhaupt wider den Willen der Gebäudebesitzer jemals zu anderen fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 26. Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssumme oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werthes der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, von den Eigenthümern neue Beschreibungen beibringen, und falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine schiedsrichterliche Taxe (§. 22.) aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle Assozürten und vorzugsweise die Bezirkskommissarien verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige, und auch den Orts-Polizeibehörden liegt eine gleiche Verpflichtung ob. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglücke der ihrerseits im Wege des Prozesses zu führende Nachweis, daß das Gebäude einen geringeren als den versicherten Werth gehabt habe, vorbehalten, wonach dieselbe, wenn sie diesen Beweis führt, nur auf die Höhe des wirklich ermittelten Werths verpflichtet ist. Insbesondere haben aber auch die Bezirkskommissarien darauf zu sehen, daß unbewohnte und unbewohnbare Wohngebäude oder unbenutzte und unbenutzbare Wirthschaftsgebäude nicht zu hoch zur Versicherung angenommen werden, und kein Gebäude zur Versicherung anzunehmen, dessen Bewohnung und Benutzung von der Polizei untersagt ist.

§. 27.

§. 27. In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage heruntersetzen lassen, letzteres jedoch nur, soweit nicht Rechte dritter Personen, z. B. vorbedungene Rechte von Hypothekgläubigern (§. 10b.) oder von anderen Realberechtigten entgegen stehen.

VI. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungs-Summe.

Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach, oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungs-Summe erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig dem Gebäude-Besitzer als den Hypothekgläubigern und sonstigen Realberechtigten ein Widerspruchsrecht zu. Jedoch soll davon denjenigen Hypothekgläubigern, welche im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

Die Wirkung der Heruntersetzung tritt sofort nach ihrer Erklärung ein, doch werden, im Falle diese Erklärung im Laufe des Jahres abgegeben wird, die Beiträge für das laufende Jahr nach der bisherigen Versicherungssumme, die Beiträge von dem herabgesetzten Versicherungsbetrage aber erst vom Anfange des folgenden Jahres ab entrichtet.

§. 28. Bei dem Eintritte in die Sozietät werden Fundations-Beiträge mit $\frac{1}{3}$ Prozent des versicherten Werthes von dem Versicherer entrichtet, soweit dieselben nicht bereits an die bisherige gemeinschaftliche landschaftliche Land-Feuer-Sozietät gezahlt worden sind. Dasselbe gilt bei Erhöhungen der Versicherungssumme für den Betrag derselben; diese Fundationsbeiträge sollen zu einem Reservefonds aufgesammelt und zinsbar angelegt werden.

VII. Beiträge der Interessenten und Klassifikation.

§. 29. Die laufenden Beiträge zerfallen in

a) ordentliche und
b) außerordentliche.

Die ordentlichen Beiträge werden jährlich mit einem halben Prozente der Versicherungssumme in einer Rate ohne besondere Ausschreibung entrichtet.

Der Fälligkeitstermin ist der erste Januar jeden Jahres. Erfolgt bis zum ersten April keine Zahlung, so wird dieselbe ohne weitere Anmahnung exekutivisch beigetrieben.

§. 30. Die außerordentlichen Beiträge werden nur dann gezahlt, wenn die ordentlichen Beiträge zur Bestreitung der im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandvergütungen, der Verwaltungskosten und sonstigen Verpflichtungen der Sozietät nicht hinreichen. Zur Ermittelung der Nothwendigkeit der Erhebung und der Höhe der außerordentlichen Beiträge wird am Schlusse des Jahres ein Auszug der für dieses Jahr bestandenen Versicherungen gefertigt. Auch werden die Schadenstände dieses Jahres in alphabetischer Reihenfolge der dabei zunächst betheiligten Ortschaften mit dem vollen bewilligten Vergütigungsbetrage und alle sonstige im Laufe des Jahres verfügte Zahlungen nach den Haupt-

Hauptsummen der verschiedenen Titel verzeichnet. Findet sich dabei, daß der Betrag der Gesammtausgabe durch die Gesammteinnahme nicht gedeckt wird, so wird auf den Grund des obigen Auszugs eine Repartition der außerordentlichen Beiträge nach Verhältniß der Versicherungssummen angefertigt, und unter Beifügung einer summarischen Uebersicht von der im Laufe des Jahres Statt gefundenen Einnahme und Ausgabe, die Einzahlung mittelst besonderen Ausschreibens der Direktion veranlaßt, worauf sodann die Zahlung derselben bei Vermeidung exekutiver Beitreibung in vier Wochen nach dem Ausschreiben geleistet werden muß. Für den nicht zu befürchtenden Fall, daß das Bedürfniß eines Jahres an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen zusammengenommen ein Prozent von der Versicherungssumme übersteigen sollte, können die aufgesammelten Fundationsbeiträge bis zur Hälfte des Bestandes zur Deckung des Bedarfs verwendet werden. Sollte auch diese nicht ausreichen, so muß das Erforderliche von den Mitgliedern der Sozietät aufgebracht werden.

§. 31. Die Verwendungen aus den Fundationsbeiträgen sind jedoch nur als Vorschüsse zu betrachten, auf deren Erstattung Bedacht zu nehmen ist, wenn Ersparnisse an den ordentlichen Beiträgen Statt finden.

Bei seinem freiwilligen oder unfreiwilligen Austritte aus der Sozietät kann Niemand die Rückerstattung seines Fundationsbeitrages oder einen Antheil an dem sonstigen Sozietätsvermögen beanspruchen.

§. 32. Die Beitreibung der Rückstände nach Ablauf der bestimmten Termine (§§. 29. und 30.) erfolgt durch dieselben exekutivischen Mittel, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind.

§. 33. Solche Assozirte, welche ihre Beiträge zwei Jahre schuldig bleiben und dadurch die Sozietät dem Verluste des Realrechts hinsichtlich desselben aussetzen, darf die Sozietät von der ferneren Versicherung ausschließen, wenn nicht die vermerkten Hypothekengläubiger, welche sie davon benachrichtigt (§. 10b.), die Entrichtung der Beiträge übernehmen.

§. 34. Eine Eintheilung der versicherten Gebäude in Klassen findet für jetzt nicht Statt.

§. 35. Der oben (§. 29.) bestimmte Satz der ordentlichen Beiträge soll nach Ablauf der ersten fünf Jahre, vom Zeitpunkte der Eröffnung der Feuersozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen durch die Sozietätsdirektion mit Zuziehung dreier Deputirten einer Revision unterworfen und event. unter Vorbehalt Unserer Genehmigung nach Maaßgabe des sich herausstellenden Durchschnittsbedarfs abgeändert und hierbei auch zur Berathung gezogen werden, in wiefern die Einführung von Klassen zweckmäßig seyn dürfte. Von da ab erfolgen die Revisionen nur von zehn zu zehn Jahren auf dem vorbezeichneten Wege.

Bei der vorstehend angeordneten Berathung soll dann auch die Frage über das Zusammentreten der Sozietät mit der Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Gumbinnen nochmals zur Erörterung gestellt werden.

VIII. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 36. Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem versicherten Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, wodurch das Gebäude in die Kathegorie derer tritt, welche nach §. 7. von der Versicherung in der Feuersozietät unbedingt ausgeschlossen sind, oder in die Kathegorie derjenigen, die nach §. 8. nur bis zu $\frac{2}{3}$ ihres abgeschätzten Werthes versichert werden dürfen, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Bezirkskommissarius davon Anzeige zu machen.

§. 37. Gehört das Gebäude dann zu den im §. 7. näher spezifizirten, so erfolgt sein Austritt aus der Sozietät mit dem Beginn des Baues und kann er von diesem Tage an auf die Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch machen.

§. 38. Tritt das Gebäude dagegen in die Kathegorie der bis zu $\frac{2}{3}$ ihres abgeschätzten Werthes zu versichernden Gebäude, so wird dem Versicherer vom Tage des Beginns des Baues bei einem Brande des Gebäudes höchstens das für dergleichen Gebäude festgesetzte Versicherungsmaximum zu Theil, sollte er auch für das laufende Jahr bereits verhältnißmäßig höhere Beiträge gezahlt haben.

§. 39. Bis die Anzeige dem Bezirkskommissarius gemacht wird, treffen den Versicherten nicht nur die in den §§. 37. und 38. festgesetzten Nachtheile, sondern er ist auch gehalten, sämmtliche Beiträge nach wie vor zu entrichten.

IX. Brandschaden-Taxe.

§. 40. Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 41. Alsdann hat derselbe den Zweck, sowohl den Werth des unbeschädigt gebliebenen Theils des Gebäudes, als den Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. (§. 55.)

§. 42. So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb acht Tagen nach der vom Brande erhaltenen Nachricht eine Bescheinigung des Schadens durch den Bezirkskommissarius unter Zuziehung des Beschädigten und zweier assozürten Nachbarn, die mit dem Beschädigten in keinem verwandtschaftlichen, noch sonst die Vermuthung ihrer Unpartheilichkeit schwächenden Verhältnisse stehen, vorgenommen werden. Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt; so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird.

Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so muß bei der Schadenbesichtigung außerdem noch ein zu der Verhandlung durch Handschlag zu verpflichtender bauverständiger Werkmeister zugezogen und von diesem die Abschätzung nach §. 41. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden.

Es versteht sich, daß bei diesen Geschäften das in den Händen des Beschädig-

schädigten oder des Bezirkskommissarius befindliche Exemplar des Katasters einzusehen, das abgebrannte Gebäude nach seiner Nummer, Länge, Breite und übrigen Beschaffenheit im Protokoll umständlich zu bezeichnen, und überhaupt nach der, dem Bezirkskommissarius zu ertheilenden Instruktion zu verfahren ist.

§. 43 a. In einem Separatprotokoll muß zugleich Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die vorhandenen und die fehlenden Löschgeräthe, die zuerst angekommenen Spritzen und anderen Löschungshülfen und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt und durch Zeugen oder sonst zu ermitteln ist, geschichtlich verzeichnet und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sey es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

§. 43 b. Den polizeilichen Verordnungen unbeschadet, sind die Versicherten gegen die Sozietät verpflichtet, folgende Löschgeräthe stets im brauchbaren Stande zu erhalten:

a) bei jedem Wohnhause eine Leiter, die bis an die Forst des Hauses reicht,
b) zu jedem Schornsteine einen Wassereimer,
c) auf drei Häuser einen Feuerhaken und
d) auf die kleinste Ortschaft und auf jede sechs Häuser einen Wasserküven (eine Kufe).

Wenn ausgemittelt wird, daß diese Löschgeräthe ganz oder zum Theil bei dem Brande gefehlt haben; so soll der Anschaffungswerth derselben zur Sozietätskasse entrichtet oder von der Brandvergütung in Abzug gebracht, aus diesem Betrage aber die Anschaffung des fehlenden Löschgeräths bewirkt werden. Dagegen sind die im Gebrauche zum Löschen des Feuerbeschädigten Druckspritzen, jedoch keine andere Löschgeräthe auf Kosten der Sozietät wieder herzustellen; auch gewährt letztere den Assoziirten zur Anschaffung neuer Feuerspritzen eine Beihülfe von 30 Prozent ihres Werthes.

§. 44 a. Beide Verhandlungen (§§. 42. und 43 a.) werden sofort an die Feuersozietäts-Direktion eingesandt, welche, in sofern es keiner Nachholung bedarf, die Vergütung bewilligt und deren Auszahlung verfügt.

§. 44 b. Jeder Beschädigte hat übrigens zunächst die Pflicht, seinen Brandschaden dem Bezirkskommissarius unverzüglich anzuzeigen, und wenn es sich treffen sollte, daß durch die Unterlassung dieser Anzeige die Schaden-Ermittelung unmöglich wird, so verliert der Beschädigte die Vergütung.

§. 45. Alsdann ist auch die Liquidation der bei den Verhandlungen etwa vorgekommenen Kosten, welche die Sozietät übernimmt, sogleich beizufügen.

X. Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

§. 46. Die Brandschaden-Vergütung wird für alle, nach den Vorschriften dieses Reglements ausgemittelten Beschädigungen des versicherten Gebäudes durch

durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall und Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 47 a. Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist. Wird nämlich der Versicherte gänzlich freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 47 b. Wird der Versicherte von dem Verdachte vorsätzlicher Brandstiftung nur vorläufig freigesprochen, so erhält er nur die Hälfte derjenigen Entschädigungssumme, die ihm sonst wegen des an seinen Gebäuden erlittenen Brandschadens gebührt haben würde.

Erweist aber späterhin ein solcher von der Instanz Freigesprochener seine Unschuld vollständig und wird er demgemäß von dem Verdachte, der gegen ihn obgewaltet hat, völlig freigesprochen; so wird ihm die andere Hälfte der Entschädigung, doch ohne Zinsen, nachgezahlt.

§. 48 a. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinen Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten, ersteren Falls in seinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 48 b. Ist der Versicherte in einer auf Veranlassung des Brandschadens gegen ihn eingeleiteten Kriminal-Untersuchung von dem Verdachte grober Fahrlässigkeit nur vorläufig losgesprochen worden, so werden ihm bis zu seiner etwa erfolgenden völligen Freisprechung zehn Prozent der Entschädigung, welche ihm sonst zukämen, abgezogen.

§. 49. Ob und inwieweit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den

Betrag

Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung, Kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 50. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder von feindlichen Truppen nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegs-Operationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 51. Daß ein von kriegsführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatze erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 52. Ein solcher Befehl aber selbst kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sey es gerade zu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 53. Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keineswegs ausgeschlossen.

§. 54. Ebenso wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assozirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theil desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver und andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 55. Bei Partialschäden wird, wenn die Versicherungssumme den Betrag der beiden nach §. 41. ermittelten Werthe:

a. der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes und
b. der Herstellungskosten rücksichtlich der beschädigten Theile zusammengenommen erreicht,

der dadurch festgestellte Betrag der Herstellungskosten als Brandschaden-Vergütung gewährt.

Ist

Ist aber die Versicherungs-Summe geringer, so wird diese Vergütung nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden nach §. 41. ermittelten Werthe geleistet.

§. 56. Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 57. Die Zahlung der Vergütungsgelder wird, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts im Wege steht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht (namentlich nach §§. 59. bis 62.) zur ersten Hälfte baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem sich ereigneten Brandschaden geleistet. Die zweite Hälfte wird, wo möglich mit der ersten sogleich gezahlt; geht dies jedoch nicht an, so ertheilt die Direktion dem Beschädigten bei Auszahlung der ersten Hälfte einen Brandvergütungsschein, worin sie ihm die Zahlung der zweiten Hälfte innerhalb Jahresfrist zusichert. Verzugszinsen werden jedoch weder in dem einen noch in dem anderen Falle von der Sozietät gezahlt.

§. 58 a. Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht, oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen andern übergeht, damit zugleich alle, aus dem Versicherungs-Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 58 b. Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Besitzer, welchen der Bezirkskommissarius auf den Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch gethan hat.

§. 59. Die Zahlung erfolgt aber, den Dispositionsfall ausgenommen (§. 64 c.), nicht anders, als wenn zuvor der Versicherte das beschädigte oder vernichtete Gebäude wiederhergestellt, oder für die Erfüllung der Pflicht der Wiederherstellung (§. 46 b.) Sicherheit bestellt hat.

§. 60. Des Endes muß der Bezirkskommissarius bei der §. 42. vorgeschriebenen Verhandlung den Brandbeschädigten zugleich darüber, ob er die sofortige Wiederherstellung des Gebäudes beabsichtige und ob und wie er eventuell dafür Sicherheit bestellen könne und wolle? vernehmen und demnächst die Sicherheitsbestellung nach näherer Anweisung der Feuersozietäts-Direktion bewirken.

§. 61. Kann oder will der Brandbeschädigte die Sicherheitsbestellung nicht leisten, so werden nur Abschlagszahlungen nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der zugleich fortgeschrittenen Wiederherstellung auf desfallsige Atteste des Bezirkskommissarius geleistet, und zwar gegen Interimsquittungen, welche nach der auf das Schlußattest des letzteren über die vollendete Wiederherstellung zu leistenden letzten Zahlung gegen eine Hauptquittung wieder einzulösen sind.

§. 62. Solchemnach hat kein Realgläubiger das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, und findet also auch kein Arrestschlag auf dieselben Statt. Wird aber von der Wiederherstellung überhaupt, oder auf der nämlichen Baustelle dispensirt (§. 64c.), so muß den im §. 10b. bezeichneten Hypothekgläubigern gleichzeitig davon Nachricht ertheilt und kann eine Zahlung an den Versicherten keinen Falls eher als vier Wochen nach Abgang dieser Benachrichtigung geleistet werden. Seine Rechte demgemäß wahrzunehmen, bleibt jedem solchen Gläubiger selbst überlassen.

XI. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 63a. Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Jahres, in welchem der Brand Statt hatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 63b. Auch ein noch nicht wiederhergestelltes Gebäude kann im Voraus versichert werden, wenn der Beschädigte die Abmessungen, die Bauart und die Versicherungssumme dem Bezirkskommissarius zur Prüfung angezeigt und dessen gutachtliche Bescheinigung bei der Direktion eingeht. Ist darauf der Rumpf des Gebäudes fertig, so erhält der Versicherte im Falle eines Brandes die Hälfte und wenn auch das Dach bereits fertig war, drei Viertel der Versicherung vergütet. Er muß aber jeden Falls den vollen Beitrag für das ganze Jahr, für welches er die Versicherung suchte, entrichten.

Dasselbe gilt von neuen Gebäuden bereits assoziirter Besitzer.

Ist der Bau vollendet, so bleibt es die Sache des Besitzers, dies nachzuweisen (§§. 15—20.), um im Falle eines Brandes auf die volle Versicherung Anspruch zu machen.

§. 64a. Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen; so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich, der aus §. 27. folgenden Befugnisse unbeschadet, der Versicherungsvertrag in keiner Rücksicht unterbrochen und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 18—24. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls danach berichtigt werden.

§. 64b. In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wieder herzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch. (§. 57. u. f.) Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden.

§. 64c.

§. 64c. Auch ist Unsere Regierung befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt, oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Beschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt derselben vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer andern Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 47. u. f. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sey: in diesen letzteren Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung der Kreisstände, welche darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern sind, gebunden.

XII. Form der Sozietäts-Verwaltung und Geschäftsführung.

§. 65. Die obere Leitung der Feuersozietätsgeschäfte übernimmt provisorisch unter der Firma:

„Feuer-Sozietäts-Direktion“

die Regierung zu Königsberg, welche ein Mitglied ihres Kollegiums mit der speziellen Bearbeitung der Feuersozietätsgeschäfte gegen eine Remuneration aus der Feuersozietätskasse zu beauftragen hat.

§. 66. Die Kassengeschäfte der Feuersozietäts-Direktion werden einer besonders einzurichtenden Feuersozietätskasse übertragen, deren Rendant von der Feuersozietäts-Direktion anzustellen ist.

Seine Remuneration, sowie seine Pensionirung nach den für die unmittelbaren Staatsdiener bestehenden Grundsätzen, erfolgt aus der Sozietätskasse.

§. 67. Welche Beamte bei der Sozietäts-Direktion außerdem anzustellen sind, bleibt dem Ermessen der Sozietäts-Direktion überlassen, wogegen der Betrag der denselben zu bewilligenden Gehalte, sowie aller übrigen Geschäftsbetriebskosten nach einem von der Direktion mit Zuziehung der zur Rechnungsrevision besonders zu erwählenden Deputirten (§. 90.) jährlich anzulegenden, von dem Ober-Präsidenten zu bestätigenden Etat aus der Sozietätskasse gezahlt werden.

§. 68. Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion fungiren in jedem landräthlichen Kreise der Landrath, der Kreis-Steuereinnehmer, die Bezirkskommissarien und die Ortsvorstände.

§. 69. Der Landrath führt in seinem Kreise eine allgemeine Aufsicht über das Feuersozietätswesen und macht den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen die Hebungen (§§. 29. und 30.) bekannt.

§. 70. Die Theilnahme der Kreis-Steuereinnehmer beschränkt sich auf die Einsammlung und respektive Abführung an die Haupt-Feuersozietätskasse der individualiter durch die Ortsvorstände erhobenen Feuersozietätsbeiträge und auf die Auszahlung der von der Direktion angewiesenen Entschädigungssumme.

§. 71. Für die Kassenbeamten gelten, nächst der denselben etwa zu ertheilenden besonderen Instruktion, die nämlichen Vorschriften, welche allen öffentlichen Kassenbeamten ertheilt sind.

§. 72. Die Feuersozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen.

§. 73. In jedem landräthlichen Kreise werden von der Feuersozietäts-Direktion drei bis vier Bezirke gebildet und in jedem derselben durch die landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer, in besonders dazu durch den Kreislandrath auszuschreibenden Versammlungen, unter dem Vorsitze des Letzteren, ein Bezirkskommissarius und ein Stellvertreter desselben, Beide aus der Mitte der Assoziirten, gewählt.

Diese Aemter sind Ehrenämter, welche jeder, nicht etwa durch Alter oder Krankheit dazu unfähige Assoziirte auf drei Jahre anzunehmen verpflichtet ist, nach deren Ablauf er zwar wieder gewählt werden kann, jedoch die Wahl wenigstens für die nächsten drei Jahre ablehnen darf.

§. 74. Bei der Sozietäts-Direktion wird ein Haupt-Lagerbuch (Hauptkataster) geführt, welches alle, das Feuerversicherungs-Geschäft betreffenden Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 75. Damit aus dem Haupt-Lagerbuche, in Zusammenstellung mit den Feuersozietätskassen-Rechnungen zu jederzeit alle das Feuersozietäts-Wesen betreffenden Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist jedes, nach den Vorschriften in den §§. 16. bis 24. gefertigte neue oder Nachtragskataster, in drei gleichen Exemplaren an die Direktion einzusenden. Wenn diese bei der Revision desselben nichts zu erinnern findet, oder ihre Ausstellungen gehoben sind, so wird die Versicherung in das bei ihr nach dem beiliegenden Schema zu führende, nach den landräthlichen Kreisen und in denselben nach den Bezirken und darin gelegenen Ortschaften alphabetisch geordnete Lagerbuch eingetragen und auf sämmtliche Exemplare des Katasters die erfolgte Bestätigung und Eintragung desselben in das Lagerbuch nach Nummer und Seite, mittelst eines vollzogenen und untersiegelten Attestes, bescheinigt.

B.

Ein Exemplar des Katasters wird bei der Direktion zurückbehalten, das zweite dem Versicherer zurückgegeben, und das dritte dem Kreislandrath zur Anfertigung der Heberolle zugefertigt, nach deren Beendigung solches dem Bezirkskommissarius unmittelbar zuzusenden ist.

§. 76. Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssumme) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in die, dazu besonders bestimmten Kolonnen des Lagerbuchs, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen; wenn aber dergleichen Veränderungen in einem Ortskataster sich zu sehr häufen, so ist alsdann ein neues Ortskataster anzu-

zufertigen, um in dem Haupt-Lagerbuche an die Stelle des alten gebracht zu werden, worauf das alte dann aus den Büchern entfernt und zu den Akten genommen wird.

§. 77. Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Haupt-Lagerbuche und den Ortskatastern erhalten werde, muß jeder Bezirks-Kommissarius alljährlich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfange des neuen Jahres in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungsvermerke, welche seit dem Zeitpunkte der vorjährigen gleichartigen Berichtserstattung Statt gefunden haben, in duplo an die Direktion einsenden, und letztere hat demselben das Duplikat mit dem Atteste der Richtigkeit und geschehenen Uebertragung in das Haupt-Lagerbuch versehen, durch den Kreislandrath, welcher die Heberolle darnach zu berichtigen hat, binnen längstens drei Monaten zurückzusenden.

§. 78. Solche Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der §. 15. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Bezirkskommissarius gelangen, welcher alsdann sofort die Anfertigung des Katasters zu veranlassen und solches an die Direktion einzusenden hat, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 79. Wer aber sonst der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermin, als neuer Interessent beitreten, oder von da ab seine Versicherungssumme erhöhen will, muß sein diesfälliges Gesuch so zeitig an den Bezirks-Kommissarius gelangen lassen, daß das Geschäft, mit Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Versicherungssumme, vor Eintritt des nächsten Neujahrstages gänzlich abgeschlossen werden kann, widrigenfalls die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungsreskripts der Direktion verschoben bleibt. In beiden Fällen (§§. 78. und 79.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen, und soll entgegengesetzten Falles die Wirkung des später zu Stande gebrachten Vertrages, wofern nicht der Antragende selbst die Verzögerung verschuldet hat, schon mit Ablauf dieser drei Monate eintreten.

§. 80. Um das für die Sozietät wichtige und vorzüglich bei der ersten Einrichtung zeitraubende Amt des Bezirkskommissarius leichter zu tragen, soll derselbe, sowie sein Stellvertreter, berechtigt seyn, zu jeder Reise Behufs einer Katasterrevision oder Brandschaden-Untersuchung die Gestellung freier Fuhre (jedoch anstatt derselben nicht eine baare Vergütung) von den Betheiligten zu verlangen und für jede Reise in Feuersozietäts-Angelegenheiten als Entschädigung für seine damit verbundenen Ausgaben 1 Rthlr. (Einen Thaler) Tagegelder bei der Feuersozietäts-Direktion zu liquidiren, welche den Betrag nach erfolgter Revision und Festsetzung der Liquidation auf die Feuersozietäts-Kasse anweiset.

Die beiden bei der Brandschaden-Ermittelung zuzuziehenden Assozürten (§. 42.) haben dagegen auf keine Vergütung an Diäten Anspruch.

§. 81. Bei entstehenden Brandunfällen müssen die Bezirkskommissarien, bei Vermeidung einer verhältnißmäßigen Ordnungsstrafe, unter Bezeichnung der Katasternummer der abgebrannten Gebäude, der Direktion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die Schadenaufnahme (§§. 40. ff.) in längstens 14 Tagen nach dem Statt gehabten Brandschaden vollständig bewirken und solche sofort an die Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe innerhalb längstens vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 82. Werden diese (§. 81.) Fristen verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme Seitens der Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zur gehörigen Zeit, vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§§. 57. ff.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet, und überdies nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von Einem bis Zwanzig Thalern verfallen.

§. 83. Die Einziehung der ordentlichen Beiträge (§. 29.) erfolgt auf Grund der Heberolle (§. 75.), dagegen die der außerordentlichen Beiträge (§. 30.) nach den am Schlusse des Jahres von der Direktion ergehenden und von den Landräthen den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen bekannt zu machenden (§. 69.) Ausschreibungen durch die Kreis-Steuereinnehmer, sowie durch die Ortsvorstände als Individualerheber (§. 70.) gegen den Genuß einer von der Direktion zu bestimmenden Remuneration.

§. 84. Zu dem Ende, und zugleich zur Bestreitung der Kosten für die Schreibmaterialien der Landräthe, Rezeptoren und Bezirkskommissarien, und für andere etwa nothwendige Bedürfnisse, namentlich an Kassen- und Geschäftslokal, Heizung u. s. w., bei den einzelnen Rezepturen, werden der Direktion zwei Prozent von allen durch die Rezepturen vereinnahmten Feuerkassen-Geldern zur Disposition gestellt.

§. 85. Die Kassengeschäfte sind so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Sozietätskasse und den einzelnen Kreisrezepturen möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren delegirt und demnach von den letzteren an die erstere, soviel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesendet werden.

§. 86. Da alle Zahlungen ohne Unterschied bei der Direktion nachgesucht und justifizirt, und von ihr festgesetzt und angewiesen werden, so leisten auch die Kreisrezepturen alle auf die delegirten Zahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Sozietätskasse, und dürfen keine Auszahlungen ohne deren spezielle Anweisung leisten.

Um zu diesem Zwecke eine ununterbrochene Uebersicht von dem Zustande der Kreisrezepturen zu haben, müssen letztere am Schlusse jeden Monats der Direktion einen Abschluß von dem Soll, Ist, Rest und Bestande des Kreis-Feuersozietäts-Fonds einsenden.

§. 87. Was die Rechnungsabnahme betrifft, so findet solche bei den Kreisrezepturen nicht Statt; dagegen muß jeder Kreis-Steuereinnehmer bis zum ersten Oktober jeden Jahres eine spezielle Nachweisung der eingegangenen Zahlungen und der etwanigen Rechte der Sozietäts-Direktion einreichen.

§. 88. Darauf zu halten, daß die Ablieferung der eingezogenen Beiträge resp. baar und die Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen mit der Rest-Nachweisung pünktlich erfolge, und zu dem Zwecke bei der Sozietätskasse für jede Kreis-Rezeptur ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt der Sozietäts-Direktion bei eigener Verhaftung ob.

§. 89. Die Feuersozietäts-Kasse hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 90. Diese wird von der Sozietäts-Direktion mit Zuziehung dreier zu diesem Zwecke aus den Interessenten zu wählenden Deputirten revidirt, und auch von dieser eventualiter die Decharge ertheilt.

Die Wahl dieser Deputirten erfolgt durch die Bezirks-Kommissarien unter neun von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten nach der Stimmenmehrheit. Die nächstfolgenden werden nach der Stimmenmehrheit zu Stellvertretern bestimmt. Die Dauer ihrer Verpflichtungen, wofür denselben die gewöhnlichen Diäten (2 Rthlr.) und Reisekosten (1 Rthlr. pro Meile) zu bewilligen sind, wird auf drei Jahre bestimmt.

§. 91. Uebrigens steht nicht nur jedem Assoziirten die Einsicht der Rechnungen nach bewirkter Revision derselben bei der Sozietäts-Direktion frei, sondern es soll auch alljährlich auf den Grund der erfolgten Decharge eine Uebersicht von dem Zustande des Feuersozietäts-Fonds durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und eine Abschrift dieser Uebersicht dem Ober-Präsidenten eingereicht werden.

§. 92. Die Justifikation der Kassen-Einnahmen erfolgt auf folgende Weise:

a) das Soll der jährlichen ordentlichen und Fundations-Beiträge wird durch ein auf das Lagerbuch gegründetes Attest der Sozietäts-Direktion, das Soll der etwanigen außerordentlichen Beiträge aber (§. 30.) durch das in beglaubigter Abschrift beizufügende Ausschreiben der Direktion und die derselben anzuschließende Repartition belegt;

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten und resp. ihre Versicherungssumme erhöhen lassen, oder welche eine nothwendige Heruntersetzung derselben erleiden (§. 15. 27. 33. 37. bis 39.) hat die Direktion ein besonderes Verzeichniß, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht Statt gefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;

c) etwanige außerordentliche Einnahmen müssen durch besondere Vereinnahmungs-Orders der Direktion justifizirt werden;

d) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere von der Direktion ertheilte Niederschlagungs-Orders nachzuweisen.

§. 93. Bei der Ausgabe ist die Hauptpost an bezahlten „Brandvergütungsgeldern", sowie jede andere nicht feststehende Ausgabe an Prämien, Gebühren rc. durch förmliche ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungs-Orders der Direktion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren.

 Die

Die feststehenden Verwaltungs-Ausgaben als Gehalte und dergleichen werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 94. General-Kosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den Statt findenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwendet werden, sind gleichfalls durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete oder Zahlungs-Orders der Direktion nebst kassenmäßigen Quittungen der Empfänger zu belegen.

Es gilt hierbei nächst den Bestimmungen des §. 80. als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu Reisen verpflichtet sind, Handwerkermeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Verzehrungskosten, Reisegelder u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

Zu etwanigen außerordentlichen Ausgaben, welche sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Zustimmung der Deputirten und die Genehmigung des Ober-Präsidenten eingeholt werden.

§. 95. Um die künftige Uebersicht aller das Feuersozietäts-Wesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden.

1) bei der Einnahme sind die Beiträge in den ersten Einnahmetiteln in ordentliche und außerordentliche abgesondert und bei den letzteren mit Angabe des für sie festgesetzten Prozentsatzes in Rechnung zu stellen, wogegen die Fundationsbeiträge in dem zweiten Titel ohne diese Unterscheidungen in folle verrechnet werden können und

2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel: „an bezahlten Brandvergütungsgeldern" jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen und die Summe der Statt gefundenen Beschädigungen (§. 55.) vermerkt werden.

§. 96. Die Feuersozietäts-Kasse muß regelmäßig in jedem Monate revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit, jedoch wenigstens einmal jährlich einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

XIII. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 97. Beschwerden über das Verfahren der Bezirks- und Ortsbehörden, oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Direktion, in höherer Instanz aber bei dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern und der Polizei anzubringen.

§. 98. Die Beschwerden, welche über die Direktion anzubringen und die Anfragen, welche von letzterer zu machen seyn möchten, gelangen gleichfalls an den Ober-Präsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern und der Polizei.

§. 99. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die

Frage

Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens **überhaupt** als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sey oder nicht.

§. 100. Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Direktion nicht beruhigen will, nur der Weg des Rekurses an die im §. 97. bezeichneten Staatsbehörden zu.

§. 101. Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den etwanigen Aufforderungen der Direktion zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen zu genügen, und wird ihn, Falls auch die Direktion nicht mehr bei der Regierung in Königsberg seyn sollte, diese dennoch nöthigen Falls dazu anhalten.

Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnorte aber nur die Diäten seines Grades.

§. 102. Jeder sachverständige Bau-Handwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion oder des für solche handelnden Bezirks-Kommissarius, oder auch des kompetenten Baubeamten in den Tax- oder Schaden-Aufnahme-Terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder herkömmlichen Tagegelder bezieht.

§. 103. Jede öffentliche Behörde ist verpflichtet, der Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

XIV. Prämien, welche die Sozietät gewährt.

§. 104. Für vorzügliche Auszeichnung bei dem Löschen eines die Sozietät betreffenden Brandes, gewährt dieselbe nach freiem Ermessen der Direktion eine Prämie von 5 bis 20 Thaler, und für die Entdeckung einer Brandstiftung, wenn gegen den Denunziaten nicht bloß eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet, sondern auch ein Urtheil auf ordentliche oder außerordentliche Bestrafung oder Lossprechung von der Instanz ergangen ist, eine Prämie bis zur Höhe von 100 Thalern.

So geschehen Berlin, den 30. Dezember 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Ladenberg.

 Feuer-

A.

Feuer-Sozietäts-Kataster für das Domainen-bäuerliche Gut N. N. im Amts-Bezirke N. N. im landräthlichen Kreise N. N.

Gefertigt und eingesendet vom Besitzer N. N.

Laufende Nummer.	Name der Ortschaften.	Name der Besitzer.	Bezeichnung der versicherten Gebäude. Haupt-Nummer	Neben-Gebäude	Benennung und nähere Angabe ihrer Bestimmung.	Bau-Art der Ringwände und Schornsteine, Zahl der Stockwerke.	Bau-Art des Daches und der Giebel.	Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich des baulichen Zustandes.	Länge derselben. Fuß.	Breite derselben. Fuß.	Betrag der Versicherung pro 183 Rthlr.	Betrag der Versicherung pro 183 Rthlr.	Bemerkungen.
1.	N. N. Domainen-bäuerlich im Amte N. N.	Johann B.	1.	=	Wohnhaus des Besitzers.	von gebrannten Mauersteinen sowohl die Ringmauern als Schornsteine.	Der Giebel von gebrannten Mauersteinen, das Dach mit Biberschwänzen gedeckt.	Im best-bewohnbaren Zustande.	80	35	2000	1800	
			2.	=	Wohnhaus für den Hofmann.	von Fachwerk mit Ziegeln gemauert, massiver Schornstein.	wie vor.	In mittelmäßig bewohnbarem Zustande.	60	32	400	400	
				A.	Stallungen für Pferde u. Rindvieh.	von Fachwerk mit gebrannten Mauersteinen.	Der Giebel von Mauersteinen, das Dach mit Stroh.	In mittelmäßigem Zustande.	180	30	300	400	

B.

Feuer-Sozietäts-Lager-Buch für den Kreis N. N. im Bezirke der Regierung zu Königsberg.

Laufende Nummer.	Namen der Ortschaften.	Namen und Stand der Versicherer und Eigenthümer.	Benennung der versicherten Gebäude.	Nummer des Hauptgebäudes.	Nummer des Nebengebäudes.	Tag mit welchem der Versicherungs-Tag anfängt.	Versicherung: Summe.	Versicherung: der jährliche ordentliche Beitrag beträgt.			Veränderung pro 183: Summe.	Veränderung pro 183: der jährliche ordentliche Beitrag beträgt.			Veränderung pro 183: Summe.	Veränderung pro 183: der jährliche ordentliche Beitrag beträgt.			Bemerkungen über versicherte Schulden.	Allgemeine Bemerkungen.
							Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		
1.	N. N.	Köllmer N. N.	Wohnhaus.	1.	=	1. Januar 183	1000	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Für den N. N. Hypotheken-Anspruch von X Rtl. nebst Zinsen zu 5 pro Cent.	
			Insthaus.	2.	=	eodem.	300	1	15	—	200	1	—	—	—	—	—	—		
			Viehstall.	=	A.	eodem.	200	1	—	—	400	2	—	—	—	—	—	—		
			Scheune.	=	B.	eodem.	400	2	—	—	—	—	—	—	600	3	—	—		
			Stall- u. Speicher.	=	C.	eodem.	200	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

